

besitzt. Eine kirchliche Körperschaft ist daher eine auf die Erreichung eines kirchlichen Zweckes abzielende Vereinigung mehrerer Personen, welche von der kirchlichen Auctorität gebilligt und als juridische Person anerkannt ist. Der Begriff der kirchlichen Körperschaft als Gesamtheit von natürlichen Personen steht demjenigen der Gesamtheit von Vermögensobjecten, die einem kirchlichen Zwecke gewidmet sind (Stiftung im engeren Sinne, fundus), als Art (species) gegenüber und beide, kirchliche Körperschaft und kirchliche Stiftung, sind besetzt im allgemeineren Begriffe von *causa pia* (s. d. Art.) oder frommer Stiftung im weiteren Sinne des Wortes. Das in dieser Verbindung gebrauchte Eigenschaftswort „kirchlich“ ist nicht bloß von Stiftungen und Körperschaften zu Zwecken des Cultus, sondern auch von den für Unterricht und Wohlthätigkeit bestimmten zu verstehen, ebenso wie der Begriff von *pia causa* diese letzteren in sich schließt, und zwar mit Rücksicht sowohl auf das Ziel, nämlich die Uebung geistlicher oder leiblicher Barmherzigkeitswerke nach kirchlichen Grundsätzen, als auf das Aufsichtsrecht der kirchlichen Obern (C. Trid. Sess. XXII, c. 8 de Ref.). Nach gemeinem (römischen und canonischem) Rechte kommt jeder *pia causa*, mithin allen kirchlich als solche anerkannten Körperschaften, sowie allen dergleichen Vermögens-Indebgriffen (Zweckvermögen) für kirchliche Zwecke, die juridische Persönlichkeit, den ersteren also der corporative Charakter zu. Die moderne Rechtswissenschaft und Gesetzgebung kennen aber nur den Staat als Urheber der Rechtsordnung und Verleiher des Rechtsschutzes; sie sprechen der Kirche sowohl die Eigenschaft einer vollkommenen Gesellschaft, als auch den Besitz einer höchsten öffentlichen Gewalt ab, welche Rechte zu verleihen und wirksam zu schützen vermöchte. Mithin bedürfen kirchliche Körperschaften wie Stiftungen heutzutage thatsächlich der Verleihung corporativer Rechte (juridischer Persönlichkeit), sei es durch besonderen Regierungsact, sei es vermöge allgemeiner Gesetzesnormen von Seite der Staatsgewalt, in deren Bereich bürgerliche oder politische Rechte ihnen zustehen sollen. Mit der Eigenschaft als Corporation ist, innerhalb der Schranken der kirchlichen und politischen Gesetzgebung, die Fähigkeit gegeben, Eigentum zu erwerben und selbst zu verwalten, vor Allem aber die Autonomie in inneren Angelegenheiten, d. i. die Befugniß zur Errichtung von Statuten und zur Einsetzung von Aemtern, welche jene zu handhaben, überhaupt die Interessen der Gesamtheit zu vertreten und der Verfolgung des Zweckes vorzustehen berufen sind. Von den Corporationen gilt als Regel, daß zu ihrem Entstehen mindestens drei natürliche Personen erfordert werden, daß aber zu ihrer Fortsetzung, welche unabhängig ist von dem Wechsel der Mitglieder, eine einzige genüge. Die Domcapitel, welche nicht bloß nach kirchlichem Rechte, sondern auch nach der weltlichen Gesetzgebung derjenigen Staaten, in welchen die katho-

lische Kirche als solche anerkannt und aufgenommen ist, corporative Rechte besitzen, repräsentiren daher unter den heutigen Rechtsverhältnissen vorzugsweise den Begriff der kirchlichen Körperschaft. Dennoch können die von den Capiteln oder auch von religiösen Orden handelnden Bestimmungen der Rechtsquellen nur nach Maßgabe der besonderen Umstände auf kirchliche Corporationen im Allgemeinen analoge Anwendung finden. So wird für die Nothwendigkeit öffentlich-kirchlicher Anerkennung allegirt c. 14, X De excessib. prael. 5, 31; in Ansehung der Siegelfähigkeit c. 5, X De probat. 2, 19; über das Verhältniß der Mitglieder zur Mehrheit der Körperschaft c. 1. 3. 4, X De his quas sunt a m. p. 3, 11; c. 29, VI De Reg. jur. 5, 12.

Für Corporationen werden nicht selten die Ausdrücke *universitas*, *collegium*, *communitas*, *societas* synonym gebraucht (Ferraris, Pr. Bibl. s. v. *collegium*). Bei genauerer Begriffsbestimmung kommt aber das Merkmal der juridischen Persönlichkeit diesen verschiedenen Vereinigungen natürlicher Personen zu irgend welchen gemeinsamen erlaubten Zwecken nicht nothwendig oder nicht überall zu. Bei der *Universitas* z. B. der Lehrenden und Lernenden an einer Hochschule (*univ. doctantium et scholarium*) tritt das Merkmal der Berechtigung der Einzelnen hervor, als Angehörige eines besonderen Gemeinwesens öffentlich anerkannt zu sein, eine gewisse Autonomie zu üben u. s. w. Den corporativen Charakter, soweit derselbe noch besteht, verdanken die Hochschulen jedoch ihrem Ursprung als kirchliche Körperschaft. *Collegium* bezeichnet regelmäßig eine der Verfolgung einer gemeinschaftlichen idealen Aufgabe gewidmete, unter ähnlichen Rechtsverhältnissen stehende Mehrheit von Standes- und Berufsgenossen; so spricht man von dem Bischofs-Collegium innerhalb der Hierarchie der katholischen Kirche. Der Ausdruck *Communität* erinnert an die für die Gemeininteressen bestellten Aemter (*munus*) und an irgend welche Aufgabe dieser Gemeinschaft für die öffentliche Gesellschaft überhaupt. Die *Societas* besteht in einer durch Privatvertrag der Theilhaftigen begründeten und genau umschriebenen Gemeinschaftlichkeit von Rechten und Verbindlichkeiten zu Privat Zwecken, welcher daher, zum Unterschied von den vorher genannten Vereinigungen, jeder öffentlich-rechtliche Charakter abgeht. [v. Oberkamp.]

Corpus juris canonici. I. Umfang. Der Ausdruck *Corpus juris canonici* hat zunächst nur bibliographische Bedeutung. *Corpus* heißt eine Sammlung, welche nach einer gewissen Ordnung angelegt ist, insbesondere eine Sammlung von Gesetzen. So spricht bereits Kaiser Justinian von einem *Corpus juris* (L. 1, Cod. 5, 13); so wurden die bedeutendsten Canonensammlungen, vorzüglich die *Dionysiana*, *Corpus canonum* genannt. Jedes Buch, welches eine Sammlung kirchenrechtlicher Quellen bot, konnte *Corpus juris canonici* genannt werden. In der That findet sich in einem Bücherverzeichnisse der Olo-